

Reichs-Gesetzblatt.

№ 8.

(Nr. 798.) Verordnung, betreffend die Kautionen der bei der Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen angestellten Beamten. Vom 27. Februar 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund der §§. 3, 7 und 16 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (Bundesgesetzbl. S. 161), nach Einvernehmen mit dem Bundesrathe, im Namen des Deutschen Reichs, für Elsaß-Lothringen was folgt:

§. 1.

Zur Kautionleistung sind die nachstehenden Beamtenklassen der Eisenbahnverwaltung verpflichtet:

- 1) der Hauptkassentendant, der zum ständigen Vertreter desselben bestimmte Hauptkassenbuchhalter, der Hauptkassenkassirer und die Hauptkassendiener,
- 2) die Verwalter von Stationskassen, Güter- und Gepäckexpeditionskassen und deren ständige Assistenten, sofern sich dieselben instruktionsmäßig an der Vereinnahmung und Verausgabung von Geldern zu betheiligen haben,
- 3) die Verwalter der Betriebsmaterialien-Haupt- und Nebendepots, sowie der Werkstattdmaterialien-Depots,
- 4) die Packmeister bei den Personen- und Güterzügen.

§. 2.

Die Höhe der von den vorbezeichneten Beamtenklassen zu leistenden Kautionen beträgt:

- 1) für
 - a) den Hauptkassentendanten 3000 Thlr.,
 - b) den als ständigen Vertreter des Rendanten fungirenden Hauptkassenbuchhalter und den Hauptkassenkassirer
den Jahresbetrag des pensionsfähigen Gehalts,
 - c) die Hauptkassendiener
den halben Jahresbetrag des pensionsfähigen Gehalts;

Reichs-Gesetzbl. 1872.

10

Ausgegeben zu Berlin den 12. März 1872.

- 2) für
- a) die Stationskassenverwalter und diejenigen Verwalter von Güterexpeditionskassen, welche ihre Kassenbestände direkt an die Hauptkasse abliefern, jedoch ausschließlich der Verwalter von Haltestellen, den doppelten Jahresbetrag des pensionsfähigen Gehalts,
 - b) die Gepäckexpedienten und diejenigen Verwalter von Güterexpeditionskassen, welche ihre Kassenbestände täglich an die Stationskasse abliefern, den Jahresbetrag des pensionsfähigen Gehalts,
 - c) die bei den Stationskassen, Güter- oder Gepäckexpeditionskassen ständig fungirenden Assistenten, sofern sich dieselben instruktionsmäßig an der Vereinnahmung und Verausgabung von Geldern zu betheiligen haben, den halben Jahresbetrag des pensionsfähigen Gehalts oder diätarischen Einkommens,
 - d) die Verwalter von Haltestellen 30 bis 100 Thaler;
- 3) für
- a) die Verwalter der Betriebsmaterialien-Hauptdepots und der Werkstattmaterialien-Depots den doppelten Jahresbetrag des pensionsfähigen Gehalts,
 - b) die Verwalter der Betriebsmaterialien-Nebendepots den halben Jahresbetrag des pensionsfähigen Gehalts;
- 4) für
- a) die Postmeister bei den Personen- und Güterzügen den halben Jahresbetrag des pensionsfähigen Gehalts.

§. 3.

Denjenigen Beamten, welche die Hälfte ihres pensionsfähigen Jahresgehalts oder diätarischen Jahreseinkommens oder einen geringeren Betrag als Kaution zu bestellen haben, bei ihrer Anstellung aber zur sofortigen Beschaffung außer Stande sind, kann von der Generaldirektion der Reichs-Eisenbahnen ausnahmsweise gestattet werden, die Kaution nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen aufzubringen.

Diese Abzüge dürfen jedoch nicht weniger als 1 Thaler monatlich betragen. Die Generaldirektion bestimmt die Höhe der von den Verwaltern von Haltestellen zu bestellenden Kaution innerhalb der im §. 2 unter 2 d bezeichneten Grenze.

§. 4.

Kautionserhöhungen, zu welchen Beamte lediglich in Folge einer mit Beförderung nicht verbundenen Gehaltserhöhung verpflichtet sind, können durch Ansammlung der diese Gehaltsverbesserung bildenden Beträge aufgebracht werden.

§. 5.

Die Aufbewahrung der Kauttionen, sowie die Ansammlung und Aufbewahrung der Gehaltsabzüge geschieht bei der Eisenbahn-Hauptkasse.

§. 6.

Die Generaldirektion der Reichs-Eisenbahnen wird ermächtigt, den mit einem höheren als dem halben Jahresbetrage des pensionsfähigen Gehalts kautionspflichtigen Beamten, welchen die Verwaltung der kautionspflichtigen Stelle bei Erlass dieser Verordnung bereits übertragen ist, die Ausbringung der Kaution durch Ansammlung von Gehaltsabzügen im Betrage von mindestens 50 Thalern jährlich zu gestatten, sofern und insoweit dieselben außer Stande sind, solche auf einmal zu erlegen.

Diese Ausnahmbestimmung findet keine Anwendung auf den Hauptkassenrendanten, den als ständigen Vertreter des Rendanten fungirenden Hauptkassenbuchhalter, den Hauptkassenkassirer, die als Stationkassenverwalter fungirenden Rendanten, die mit dem doppelten Jahresbetrage des pensionsfähigen Gehalts kautionspflichtigen Güterexpedienten, sowie auf die Verwalter von Betriebsmaterialien-Hauptdepôts und von Werkstattematerialien-Depôts.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 27. Februar 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.